

## **Vereinsatzung**

### **Akademie für Resilienz und Traumaberatung – A.R.T. e.V.**

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Akademie für Resilienz und Traumaberatung – A.R.T. e.V.

Er hat seinen Sitz in Köln

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe gem. § 52 Abs.2 S.1 Nr.4 AO sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gem. § 52 Abs.2 S.1 Nr.3 AO und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gem. § 52 Abs.2 S.1 Nr. 7 AO.

Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch Hilfestellung an Menschen, die durch Erleben von Gewalt, Terror und Not extremen psychischen Belastungen ausgesetzt waren. Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist der Zielgruppe ‚Kinder und Jugendliche‘ in Form der ‚Ersten Hilfe für die Seele‘ besondere Aufmerksamkeit zu geben. Es werden pädagogische Konzepte zur Unterstützung von traumatisierten Kindern und Jugendlichen entwickelt und umgesetzt.

Neben der direkten Betreuung und Begleitung dieser Menschen, werden Helfer\*innen und Multiplikator\*innen geschult und nachbetreut, die mit diesen Menschen arbeiten (z.B. geflüchtete oder durch andere Erlebnisse traumatisierte Menschen).

Es werden Seminare und Fortbildungen im Themenbereich Resilienz und Trauma veranstaltet, u.a.:

- a) Fortbildung zum/r Traumahelfer\*in
- b) Seminare zur Multiplikation und Installierung eines pädagogischen Hilfskonzeptes
- c) Seminare zum Thema Resilienz
- d) Seminare zum Thema Trauma

#### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

#### § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Auf begründeten Antrag, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auch bei Austritt eines Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen: eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird durch den/die Protokollführer\*in erstellt und durch diese/n und den/die Versammlungsleiter\*in unterzeichnet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

#### § 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern: der\*m ersten Vorsitzenden, dem\*r zweiten Vorsitzenden und der Kassenwärtin/dem Kassenwart.

Der Verein kann von der/m 1. Vorsitzenden und der/m 2. Vorsitzenden einzeln vertreten werden.

#### § 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

#### § 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor\*in (Kassenwart/Kassenwärtin). Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

#### § 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 10.08.2020